

Information für den Vertrieb

- zur internen Verwendung -

Katalog mit allen Erweiterungen der
Grunddeckung zu der GewerbeProtect
Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufli-
che Risiken für Kraftfahrzeug-Handel und Kraft-
fahrzeug-Werkstätten

Stand 03.2026



Inhaltsverzeichnis

1. Nutzungsbestimmung für den Katalog mit allen Erweiterungen der Grunddeckung zu GewerbeProtect-Produkten	2
1.1. Inhalt des Dokuments.....	2
1.2. Nutzung des Dokuments	2
2. PlusBausteine	3
2.1. PlusBausteine Allgemein - für die GewerbeProtect Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken für Kraftfahrzeug-Handel und Kraftfahrzeug-Werkstätten	3
Es existieren derzeit keine allgemeinen PlusBausteine	3
2.2. PlusBaustein 1 - für die GewerbeProtect Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken für Kraftfahrzeug-Handel und Kraftfahrzeug-Werkstätten	4
Erweiterungen des Versicherungsschutzes (PlusBaustein) (Stand 03/2026) (GSKBHH02).....	4
2.3. PlusBaustein 2 - für die GewerbeProtect Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken für Kraftfahrzeug-Handel und Kraftfahrzeug-Werkstätten	5
Es existiert derzeit kein PlusBaustein 2	5
3. Deckungserweiterungen	6
3.1 Drohnen und Kopter (Stand 03/2026) (GSKBD003).....	6
3.2 Erweiterte Umweltrisikoversicherung (URV) (Stand 03/2026) (GSKUH002).....	6
3.3 Mehrleistungen für nachhaltigen Schadenersatz in der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Stand 03/2026) (GSKBHS01).....	7
3.4 Darlehensvermittlung (außerhalb Immobilien) nach §34k GewO (Stand 03/2026) (GSKBHY00)	7
4. Klauseln	10
Es existieren derzeit keine optional zu vereinbarenden Klauseln.....	10

1. Nutzungsbestimmung für den Katalog mit allen Erweiterungen der Grunddeckung zu GewerbeProtect-Produkten

1.1. Inhalt des Dokuments

Dieses Dokument enthält alle Erweiterungen der Grunddeckung des jeweiligen GewerbeProtect-Produkts.

Diese Erweiterungen sind

- PlusBausteine,
- Deckungserweiterungen und
- Klauseln,

welche für Vertriebspartner über den Tarifrechner (TR) oder den TAA zur Tarifierung zur Verfügung stehen.

1.2. Nutzung des Dokuments

Ab sofort gibt es je GewerbeProtect-Produkt nur noch ein Dokument, das Erweiterungen der Grunddeckung zusammenfasst. Es dient der vereinfachten **Suche** über die Suchfunktion in PDF-Dokumenten und dem **Nachlesen** von Formulierungen und Inhalten.

Die Inhalte dieses Dokuments dürfen - auch nicht auszugsweise - an den Kunden weitergegeben werden.

Die Kunden erhalten ihre passgenaue Beschreibung des gesamten Versicherungsschutzes mit den Output-Dokumenten des TR / TAA, da diese individuell von den Tarifierungsparametern abhängig sind, z.B. von:

- der Branche des Kunden,
- des gewählten Stichworts,
- den beantworteten Risikofragen,
- gewünschte, standardmäßige Einschlüsse u.v.m.

Für Neuordnungen von Bestandsverträgen oder die Prüfung des Versicherungsschutzes im Schadenfall sind immer die jeweiligen Output-Dokumente des TR / TAA des Kunden im Online-Kundenspiegel zu verwenden und **ausdrücklich nicht** dieser Katalog. Denn dieser Katalog wird bei gegebenem Anlass inhaltlich aktualisiert und enthält somit keine historischen Stände.

Im Materialverzeichnis ist das Dokument nach einer Aktualisierung unter der gleichen Druckstücknummer mit aktualisiertem Datum (Stand) zu finden.

2. PlusBausteine

2.1. PlusBausteine Allgemein - für die GewerbeProtect Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken für Kraftfahrzeug-Handel und Kraftfahrzeug-Werkstätten

Die nachfolgend aufgeführten Erweiterungen des Versicherungsschutzes zur GewerbeProtect Berufs- / Betriebshaftpflichtversicherung für Kfz- Handel und -Handwerk gelten übergreifend für PlusBaustein 1 und PlusBaustein 2.

Es existieren derzeit keine allgemeinen PlusBausteine

2.2. PlusBaustein 1 - für die GewerbeProtect Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken für Kraftfahrzeug-Handel und Kraftfahrzeug-Werkstätten

Erweiterungen des Versicherungsschutzes (PlusBaustein) (Stand 03/2026) (GSKBHH02)	
1 Erweiterte Prozesskostenübernahme	In Erweiterung von Teil B Abschnitt I § 6 Ziffer 6.6 übernimmt die Gothaer zusätzlich Prozesskosten bis zu einer Höhe von 10 % der vereinbarten Deckungssumme je Versicherungsfall und für alle Fälle einer Versicherungsperiode.
2 Neuwertentschädigung	Auf Wunsch des Versicherungsnehmers verzichtet der Versicherer auf einen Zeitwertabzug für irreparabel beschädigte Sachen (auch bei wirtschaftlichem Totalschaden). Dies gilt für Sachen, • die zum Schadenzeitpunkt nicht älter als ein Jahr nach dem Erstkauf waren und • deren Anschaffungspreis 5.000 EUR nicht übersteigt.
3 Reputationsschadenminde- rung / Krisenberatung	Im Falle eines (drohenden) Reputationsschadens des Versicherungsnehmers wegen eines Versicherungsfalles, der einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Kosten zur Abwehr, Beseitigung oder Minderung. Der Versicherungsschutz beinhaltet die angemessenen Aufwendungen und Kosten einer Gegendarstellung und der Beratung durch einen externen Public Relations-Berater bzw. eines Krisenberaters, der den Versicherungsnehmer bei der Abwehr oder Bekämpfung der Folgen berät, begleitet und unterstützt, den der Versicherungsnehmer in Abstimmung mit dem Versicherer beauftragt hat. Voraussetzung ist, dass der Reputationsschaden auf öffentlich zugänglichen und verbreiteten Informationen beruht. Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gilt ein Sublimit von 500.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.
4 CO2-Kompensation	Versichert sind, in Ergänzung von Teil B Abschnitt I Ziffer 1.1 und über die gesetzliche Haftpflicht hinaus, die Kosten für den Ausgleich von CO2-Emissionen, die durch eine Betriebsstörung (im Sinne von Teil B Abschnitt III Ziffer 1.3) bei dem Versicherungsnehmer entstanden sind. Der Versicherer ersetzt auf Wunsch des Versicherungsnehmers die Kosten einer freiwilligen Kompensation dieser Emissionen durch zertifizierte Klimaschutzprojekte gemäß internationalen Standards wie dem Verified Carbon Standard und dem Gold Standard. Nicht versichert bleibt die Kompensation von CO2-Emissionen durch einen Normalbetrieb.
5 Schadenbedingte Steuermehraufwendungen	Der Versicherer ersetzt schadenbedingte Steuermehraufwendungen, die durch eine Entschädigungszahlung in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Versicherungsfalles außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursacht werden. Bei der schadenbedingten Steuermehraufwendung muss es sich um eine Form der Ertragssteuer handeln, die kausal durch den grenzüberschreitenden Geldtransfer verursacht wurde. Der Versicherungsnehmer trägt dafür die Beweislast und hat auf Verlangen des Versicherers geeignete Dokumente vorzulegen. Ausgenommen sind alle Formen von Zins- und Strafsteuern oder Bußgeldern.

2.3. PlusBaustein 2 - für die GewerbeProtect Haftpflichtversicherung für betriebliche oder berufliche Risiken für Kraftfahrzeug-Handel und Kraftfahrzeug-Werkstätten

Es existiert derzeit kein PlusBaustein 2
--

3. Deckungserweiterungen

3.1 Drohnen und Kopter (Stand 03/2026) (GSKBD003)		
1 Gegenstand des Versicherungsschutzes	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte Person durch den gewerblichen Gebrauch von unbemannten Fluggeräten (Drohnen / Kopter) im Sinne von § 1, letzter Absatz, Satz 2 Luftverkehrsgesetz verursachen.	
2 Deckungssumme / Höchstersatzleistung	Die Deckungssumme beträgt 3.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.	
3 Risikobegrenzung	Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche unbemannten Fluggeräte, deren für den Abflug zugelassenes Höchstgewicht 25 kg nicht übersteigt.	
4 Ausschluss	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, wenn diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von luftfahrtrechtlichen Bestimmungen oder Auflagen herbeigeführt haben.	
3.2 Erweiterte Umweltrisikoversicherung (URV) (Stand 03/2026) (GSKUH002)		
1 Umweltrisikoversicherung (URV) – WHG-Anlagen	Ergänzend zu Teil B Abschnitt III § 2 Ziffern 2.4.1 und 2.4.2 und abweichend von Teil B Abschnitt III § 2 Ziffer 2.5 erster Spiegelstrich besteht Versicherungsschutz für Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Kein Versicherungsschutz besteht für WHG-Anlagen sowie jegliche andere Anlagen des Versicherungsnehmers, wenn diese in den Anhängen 1 oder 2 zum UmweltHG (Umwelt-Haftpflichtgesetz-Anlagen) aufgeführt sind.	
2 Schäden an Böden – Ansprüche gemäß BBodSchG	2.1	Versichertes Risiko Abweichend von Teil B Abschnitt III § 8 Ziffer 8.6.2 und über den Umfang von Teil B Abschnitt III § 2 Ziffer 2.6 hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war. Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Teil B Abschnitt III § 1 Ziffer 1.3 keine Anwendung.
	2.2	Betriebsstörungserfordernis Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind. Teil B Abschnitt III § 7 Ziffer 7.2 b) (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und Teil B Abschnitt III § 8 Ziffer 8.4 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.
	2.3	Versicherte Kosten In Ergänzung zu Teil B Abschnitt III § 2 Ziffer 2.2.2.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung - aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder - diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.
	2.4	Ausschlüsse Zusätzlich zu den in Teil A und Teil B Abschnitte I, II, III genannten Risikobegrenzungen / Ausschlüssen und nicht versicherten Tatbeständen, gilt: Ausgeschlossen sind Kosten im Sinne von obiger Ziffer 3, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

	2.5	Sublimit Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gilt ein Sublimit von 1.000.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.
3.3 Mehrleistungen für nachhaltigen Schadenersatz in der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Stand 03/2026) (GSKBHS01)		
1 Förderung von Reparatur statt Neuanschaffung	Bei der Beschädigung von Sachen leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers Mehrkosten für eine Reparatur bis zu 20% über dem versicherten Haftpflichtanspruch (Zeitwert).	
2 Förderung von Nachhaltigkeit bei Neuanschaffung und Wiederherstellung (Ökologischer Schadenersatz)	Bei der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Abhandenkommen von Sachen leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers Mehrkosten für eine nachhaltige Neuanschaffung bzw. Wiederherstellung bis zu 20% über dem versicherten Haftpflichtanspruch. Eine nachhaltige Neuanschaffung oder Wiederherstellung liegt vor, wenn die Produkte und Materialien nach ökologischen und oder sozialen Kriterien zertifiziert sind. Zertifizierungen im Sinne der Nachhaltigkeit sind z.B. Blauer Engel, EU Ecolabel, FSC - Forest Stewardship Council, PFEC - Programme for the Endorsement of Forest Certification, XertifiX, Natureplus, Cradle to Cradle.	
3 Sublimit	Die Mehrleistungen für nachhaltigen Schadenersatz gemäß Ziffern 1 und 2 sind auf maximal 5.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.	
3.4 Darlehensvermittlung (außerhalb Immobilien) nach §34k GewO (Stand 03/2026) (GSKBHY00)		

1 Gegenstand des Versicherungsschutzes	1.1	Versichert ist – abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.19.1 und 7.19.2 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der rechtlich zulässigen Tätigkeit als Darlehensvermittler nach § 34k Gewerbeordnung (GewO).
	1.2	Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer im Rahmen des versicherten Risikos Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit - von ihm selbst oder einer Person, für die er einzutreten hat - begangenen Verstoßes von einem Dritten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten – Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.
	1.3	Nimmt eine juristische Person für sich selbst Versicherung, bezieht sich der Versicherungsschutz auf die den Organen und Angestellten zur Last fallenden Verstöße, soweit die juristische Person für diese Verstöße einzustehen hat. Dabei werden in der Person des Verstoßenden gegebene subjektive Umstände, durch welche der Versicherungsschutz beeinflusst wird (gemäß z. B. Ziffern 5.3 und 5.4), der Versicherungsnehmerin zugerechnet.
2 Versicherungsfall	Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrags ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. Wird ein Schaden durch fahrlässiges Unterlassen verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.	
3 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung	3.1	Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.

	3.2	Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als sechs Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.
	3.3	Versicherungsschutz bei Ablauf der Nachmeldefrist des Vorversicherers Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ansprüche wegen Schäden, die während der Laufzeit des vorliegenden Vertrages gemeldet werden, • wenn der zugrundeliegende Verstoß während der Laufzeit des unmittelbaren Vorvertrages erfolgt ist, und • wenn der Vorversicherer ausschließlich wegen Ablaufs der Nachmeldefrist keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hat, und • wenn der Verstoß weder dem Versicherungsnehmer noch mitversicherten Personen bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages bekannt geworden ist. Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen als - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind. Die Ersatzpflicht für derartige Versicherungsfälle ist auf den Versicherungsschutz (Bedingungsumfang und Deckungssumme) des Vorvertrages begrenzt. Soweit der Versicherungsschutz des Vorvertrages über den des vorliegenden Vertrages hinausgeht (maßgeblicher Zeitpunkt: Vertragsbeginn), besteht der Versicherungsschutz nur im Rahmen vorliegenden Vertrages. Die vorgenannten Bestimmungen gelten nicht für Vorverträge auf claims-made-Basis.
4		
Deckungssumme / Höchstersatzleistung / Serienschaden	4.1	Die Deckungssumme beträgt 250.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Zweifache.
	4.2	Dabei kommt nur eine einmalige Leistung der Deckungssumme in Frage
	4.2.1	gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt.
	4.2.2	bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens.
	4.2.3	bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt ist der Beginn des Versicherungsfalls.
5		
Ausschlüsse		Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf
	5.1	Haftpflichtansprüche mit Auslandsbezug
	5.1.1	welche vor außereuropäischen Gerichten geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO).
	5.1.2	wegen Verletzung oder Nichtbeachtung außereuropäischen Rechts.
	5.1.3	wegen einer im außereuropäischen Ausland vorgenommenen Tätigkeit.
		Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Tätigkeiten über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Unternehmen im Ausland ausgeübt werden.
		Des Weiteren besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages.
	5.2	Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund des Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

- 5.3** Haftpflichtansprüche wegen Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.
- Werden gegen den Versicherungsnehmer Vorwürfe wegen wissentlicher Pflichtverletzung erhoben, welche strittig sind, besteht abweichend von den oben genannten Ausschlüssen Abwehrschutz unter dem Vorbehalt einer abschließenden Prüfung und Rückforderung der geleisteten Abwehrkosten nach Abschluss des Haftpflichtprozesses unter Berücksichtigung der dort getroffenen Feststellungen.
- 5.4** Haftpflichtansprüche von Gesellschaftern / Mitinhabern oder Angehörigen des Versicherungsnehmers sowie Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören, es sei denn - was die Ansprüche von Angehörigen und in häuslicher Gemeinschaft Lebenden anlangt -, dass es sich um Ansprüche eines Betreuten gegen seinen Betreuer handelt.
- Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- 5.5** Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Veruntreuung des Personals des Versicherten.
- 5.6** Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren.
- 5.7** Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seines Personals als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglied von Firmen, Unternehmungen, Vereinen, Verbänden oder als Angestellter.
- 5.8** Haftpflichtansprüche aus § 69 Abgabenordnung.
- 5.9** Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Mitteilungen über mangelnde Bonität eines Interessenten nicht an den Auftraggeber weitergeleitet oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Kreditwürdigkeit eines Interessenten nicht erfüllt worden sind,
- 5.10** Haftpflichtansprüche von Darlehensgebern und Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigung des Darlehensnehmers handelt;
- 5.11** Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind,
- 5.12** Haftpflichtansprüche aus dem Rendite- oder Performance-Risiko oder aus dem Bonitätsrisiko des Darlehensgebers sowie aus Prospekthaftungsansprüchen.

4. Klauseln

Es existieren derzeit keine optional zu vereinbarenden Klauseln.